

§ 263 LAG Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz - LAG)

Bundesrecht

Fünfter Abschnitt – Kriegsschadenrente -> Erster Titel – Allgemeine Vorschriften

Titel: Gesetz über den Lastenausgleich
(Lastenausgleichsgesetz - LAG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: LAG

Gliederungs-Nr.: 621-1

Normtyp: Gesetz

§ 263 LAG – Formen der Kriegsschadenrente

(1) Kriegsschadenrente wird gewährt als

1. Unterhaltshilfe (§§ 267 bis 278a),
2. Entschädigungsrente (§§ 279 bis 285).

(2) ¹Die Unterhaltshilfe dient der Sicherung der sozialen Lebensgrundlage. ²Die Entschädigungsrente wird nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts entweder mit der Unterhaltshilfe oder selbstständig gewährt.

(3) ¹Sobald die Voraussetzungen sowohl für die Unterhaltshilfe als auch für die Entschädigungsrente vorliegen, hat der Berechtigte zu wählen, in welcher Form er Kriegsschadenrente beziehen will; die Wahl kann nach dem 31. Dezember 1992 nur einmal und nur bis zum 30. Juni 2000 ausgeübt werden. ²Beantragt der Berechtigte Entschädigungsrente neben Unterhaltshilfe oder ausschließlich Entschädigungsrente, so kann er entweder nur Vermögensschäden oder nur den Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage geltend machen.